

INFORMATIONSBLATT  
zur Angabe eines Referenzkontos Umlageerstattung (**Inland**)

Die BaFin möchte ggf. anfallende **Umlageerstattungen** an Sie schnell und einfach abwickeln. Dazu werden Sie gebeten, das separate Formular verbindlich und vollständig auszufüllen sowie Änderungen zeitnah/rechtzeitig mitzuteilen. Die Erfassung dient dem Ziel einer stets aktuellen Stammdatenbank mit den Kontendaten aller Umlagepflichtigen. Ausschließlicher Verwendungszweck sind eventuelle **Rückzahlungen der BaFin an Sie**. Angabe der **BaFin-ID** (8-stellig): diese finden Sie im Geschäftszeichen Ihres Bescheides z.B. **ZII 2-AF 4000-x-xxxxxxx-...**

**Bitte senden Sie das Formular unterschrieben auf dem Postweg bzw. per Fax an die BaFin zurück.**

Sie erklären damit verbindlich, dass etwaige Erstattungsbeträge aus den Umlagevorauszahlungen auf das von Ihnen angegebene Konto zu überweisen sind. Ferner verpflichten Sie sich, der BaFin eine ggf. erfolgende Änderung der Kontoverbindung unverzüglich anzuzeigen.

In den Umlagebescheiden selbst finden Sie den Hinweis, dass im Falle einer Gutschrift der Umlageerstattungsbetrag auf das von Ihnen konkret benannte Konto erfolgen wird, sofern Sie nicht bis zu einem bestimmten Stichtag zwecks Korrektur ein anderes Konto benennen.

Sollten Änderungen der Konto-/Bankverbindung nicht rechtzeitig vorliegen, sind Fehlüberweisungen nicht auszuschließen. Diese könnten rechtlich nachteilige Folgen für Sie haben.

**Im Falle der Abrechnung über einen Verband (§ 16k Abs. 5 FinDAG) bleibt die bisherige Vorgehensweise unverändert.**

Hinweis für Aufsichtspflichtige, die nach den Regelungen des FinDAG unter verschiedenen Aspekten umlagepflichtig sind:

**Heranziehung zu Umlagebeträgen mehrerer Aufsichtsbereiche**  
gem. § 16d Satz 2 FinDAG

Diejenigen Umlagepflichtigen, die mehrere Umlagebescheide in einem Umlagejahr aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu verschiedenen Aufsichtsbereichen (z.B. Aufsichtsbereich Kredit- und Finanzdienstleistungswesen sowie Aufsichtsbereich Wertpapierhandel) erhalten, geben bitte lediglich **eine** (einheitliche) **Kontoverbindung** an. Diese Bescheide werden erfahrungsgemäß in unterschiedlichen Bereichen Ihres Institutes/Unternehmens bearbeitet. Stellen Sie in diesem Fall bitte durch geeignete interne Abstimmungsmaßnahmen die Benennung einer einheitlichen Bankverbindung sicher.

**Umlageabrechnung ggf. über einen Verband (§ 16k Abs. 5 FinDAG)**

Falls Sie –wie zuvor beschrieben– im Aufsichtsbereich Wertpapierhandel umlagepflichtig sind und gleichzeitig im Aufsichtsbereich Kredit- und Finanzdienstleistungswesen einem solchen Verband angehören, dient die Angabe Ihrer Kontoverbindung lediglich der Umlageabrechnung im Aufsichtsbereich Wertpapierhandel.